



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner AfD**  
vom 23.03.2023

### Statistische Erfassung von Gesundheitszeugnissen

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. In welcher Form werden nach Kenntnis der Staatsregierung ärztliche Gesundheitszeugnisse (Atteste, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen etc.) statistisch oder anderweitig erfasst? ..... 2
- 2.1 Werden Gesundheitszeugnisse nach 1 auch durch bayerische Behörden erfasst? ..... 3
- 2.2 Falls ja: In welchem Umfang erfassen und katalogisieren bayerische Behörden die Gesundheitszeugnisse (bitte ausführlich auch auf den Inhalt der erfassten Daten und die entsprechenden Behörden eingehen)? ..... 3
- 2.3 Falls ja: Wie erheben bayerische Behörden diese Daten? ..... 3
- 3.1 Gibt es seitens der Krankenkassen und bayerischen Behörden einen Austausch dieser Daten (bitte ausführlich darlegen)? ..... 3
- 3.2 Falls ja: In welcher Form und in welchem Umfang werden Daten der Krankenkassen an bayerische Behörden weitergegeben? ..... 3
4. Lassen die erhobenen Daten zu Gesundheitszeugnissen Rückschlüsse auf den Patienten und/oder Ärzte zu? ..... 3
- 5.1 Werden Daten nach 1, die Rückschlüsse auf Patienten und/oder Ärzte zulassen, insbesondere mit den Sicherheits- und Ermittlungsbehörden ausgetauscht (bitte ausführlich darlegen)? ..... 4
- 5.2 Falls ja: In wie vielen Fällen sind in den Jahren 2018–2022 entsprechende Daten weitergeleitet worden (bitte nach jeweiligem Jahr aufschlüsseln)? ..... 4
- Hinweise des Landtagsamts ..... 5

# Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und dem Staatsministerium für Digitales

vom 24.04.2023

**1. In welcher Form werden nach Kenntnis der Staatsregierung ärztliche Gesundheitszeugnisse (Atteste, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen etc.) statistisch oder anderweitig erfasst?**

Die Frage nach einer statistischen oder anderweitigen Erfassung von Gesundheitszeugnissen wird dahin gehend verstanden, dass es nicht um Zertifikate im engeren Sinn, sondern um eine über den Einzelfall hinausgehende Auswertung und Erfassung einer Mehrzahl von Gesundheitsdaten insgesamt geht.

Die Krankenkassen können über verschiedene rechtliche Grundlagen Daten zu Versicherten erhalten, die bei Vertragsärzten gespeichert sind. „Gesundheitszeugnisse“ können die Krankenkassen von den Ärzten über § 295 Abs. 2a, § 292 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V), § 100 SGB X einholen. Diese Möglichkeit beschränkt sich aber auf Daten, die aus Sicht der Kassen zur Leistungsgewährung erforderlich sind. Die Krankenkassen erhalten auf diese Weise nur einzelfall- und zweckbezogen sowie auf explizite Anforderung Daten übermittelt. Einen routinemäßigen Austausch des gesamten Datenmaterials zwischen Ärzten und Kassen gibt es nicht.

An dieser Stelle ist klarzustellen, dass es sich bei den Krankenkassen um Selbstverwaltungskörperschaften handelt, die ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze, aber autonom erledigen. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) fungiert lediglich als Rechtsaufsichtsbehörde über die landesunmittelbaren Krankenkassen. Das impliziert, dass das StMGP keine Kenntnisse zur Verwaltungspraxis in toto besitzt, die bei einer Krankenkasse geübt wird (das gilt auch für die seiner Rechtsaufsicht unterliegenden Kassen).

Darüber hinaus erstellen auch die Gesundheitsbehörden amtsärztliche Gutachten, Bescheinigungen und Zeugnisse nach Art. 8 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz – GDG). Dabei gilt, dass bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von sensiblen Gesundheitsdaten die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten sind (insbesondere Nr. 2.3 der Gesundheitszeugnisverwaltungsvorschrift und Art. 27 GDG, konkretisierend und ergänzend u. a. zu der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO). Eine systematische Erfassung und Katalogisierung dieser vorgelegten ärztlichen Gesundheitszeugnisse durch die Gesundheitsbehörden erfolgt nicht.

## **2.1 Werden Gesundheitszeugnisse nach 1 auch durch bayerische Behörden erfasst?**

Für Sozialleistungsträger allgemein gilt, dass sie zu abschließend im Gesetz (DSGVO, SGB X) genannten Zwecken Daten an andere Behörden übermitteln dürfen. Auch hier gilt, dass anderen Behörden auf diese Weise nur einzelfall- und zweckbezogen sowie auf explizite Anforderung Daten übermittelt werden können. Einen routinemäßigen Austausch des gesamten Datenmaterials zwischen Kassen und anderen Behörden gibt es nicht. Ärztliche Gesundheitszeugnisse als solche werden nicht statistisch erfasst. Atteste und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen werden im Rahmen der ordnungsgemäßen Personalverwaltung der jeweiligen Staatsministerien unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher und personalaktenrechtlicher Vorgaben in der Personalakte des jeweils betroffenen Beschäftigten abgelegt. Dies gilt auch für Atteste, welche im Rahmen der Überprüfung der Schul(besuchs)pflcht an den Schulen vorzulegen sind, aber auch für andere durch die Gesundheitsbehörden erstellte amtsärztliche Gutachten, Bescheinigungen und Zeugnisse.

## **2.2 Falls ja: In welchem Umfang erfassen und katalogisieren bayerische Behörden die Gesundheitszeugnisse (bitte ausführlich auch auf den Inhalt der erfassten Daten und die entsprechenden Behörden eingehen)?**

Die einzelfallbezogene Erfassung, Auswertung, Ablage und Speicherung von Attesten im Rahmen des Personalvollzugs oder im Rahmen der Überprüfung der Schul(besuchs)pflcht sowie die Erstellung amtsärztlicher Gutachten, Bescheinigungen und Zeugnisse durch die Gesundheitsbehörden unterfällt nach hiesigem Verständnis nicht der Abfrage. Eine hierüber hinausgehende Erfassung und Auswertung von Gesundheitszeugnissen erfolgt grundsätzlich nicht.

## **2.3 Falls ja: Wie erheben bayerische Behörden diese Daten?**

Hierzu wird auf die Antworten zu Fragen 2.1 und 2.2 verwiesen.

## **3.1 Gibt es seitens der Krankenkassen und bayerischen Behörden einen Austausch dieser Daten (bitte ausführlich darlegen)?**

Für Sozialleistungsträger allgemein gilt, dass sie zu abschließend im Gesetz (DSGVO, SGB X) genannten Zwecken Daten an andere Behörden übermitteln dürfen. Auch hier gilt, dass anderen Behörden auf diese Weise nur einzelfall- und zweckbezogen sowie auf explizite Anforderung Daten übermittelt werden können. Einen routinemäßigen Austausch des gesamten Datenmaterials zwischen Kassen und anderen Behörden gibt es nicht.

## **3.2 Falls ja: In welcher Form und in welchem Umfang werden Daten der Krankenkassen an bayerische Behörden weitergegeben?**

## **4. Lassen die erhobenen Daten zu Gesundheitszeugnissen Rückschlüsse auf den Patienten und/oder Ärzte zu?**

Die Fragen 3.2 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie unter 3.1 dargestellt, ist die Datenübermittlung zu abschließend gesetzlich geregelten Zwecken (DSGVO, SGB X) an andere Behörden im Einzelfall möglich. Da die Datenanforderung einzelfall- beziehungsweise personenbezogen erfolgt, sind Rückschlüsse möglich.

- 5.1 Werden Daten nach 1, die Rückschlüsse auf Patienten und/oder Ärzte zulassen, insbesondere mit den Sicherheits- und Ermittlungsbehörden ausgetauscht (bitte ausführlich darlegen)?**
- 5.2 Falls ja: In wie vielen Fällen sind in den Jahren 2018–2022 entsprechende Daten weitergeleitet worden (bitte nach jeweiligem Jahr aufschlüsseln)?**

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen von etwaigen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren erfolgt mitunter anlass- und bedarfsbezogen ein Datenaustausch. Besagter Datenaustausch wird jedoch statistisch nicht erfasst und ist damit auch nicht recherchierbar.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.